



Vorlage

Datum: 20.04.2009
Vorlage I-M/982/2009

TOP	Betreff Maßnahmen Konjunkturpaket II
Beschlussentwurf: Das Beratungsergebnis bleibt abzuwarten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	12.05.2009	öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	12.05.2009	öffentlich
Rat	04.06.2009	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Bewilligungsbescheid vom 8.4.2009 wurden der Stadt Hückeswagen aus dem Konjunkturpaket II insgesamt **1.549.862 €** bewilligt. Hiervon entfallen auf den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur **956.472 €** und auf den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur **593.390 €**. Zuwendungszweck ist die Förderung zusätzlicher Investitionen nach dem Investitionsförderungsgesetz NRW in Verbindung mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Die Maßnahmen dürfen nicht vor dem 27. Januar 2009 begonnen worden sein und sollen im Regelfall in 2009 und 2010 ausgeführt werden. Im Jahr 2011 können die Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31.12.2010 begonnen wurden und bei denen in 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

Die bereitgestellten Mittel dienen dem Zweck, die Konjunktur zu beleben. Dazu sollen notwendige zusätzliche Investitionen ermöglicht werden, die ohne die Mittel des Konjunkturpakets unterblieben oder erst später realisiert worden wären. Die Kommunen sind aufgerufen, so rasch wie möglich mit den Investitionsvorhaben zu beginnen.

Da es sich überwiegend um Bundesmittel handelt, können die Mittel nur für folgende Förderbereiche eingesetzt werden:

Bildungsinfrastruktur

- Einrichtungen der frühkindliche Infrastruktur

- Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
 - Der v.g. Zusatz dient der Anknüpfung an die in diesem Bereich bestehenden Bundesgesetzgebungskompetenzen und zugleich der Verdeutlichung der ökologischen Zielrichtung des Zukunftsinvestitionsgesetzes. Es schließt jedoch andere Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht aus. Deshalb ist der Zusatz derzeit so zu interpretieren, dass die energetische Sanierung bezogen auf das jeweilige Investitionsvorhaben prägend sein muss. Auf die unten angesprochene geplante Grundgesetzänderung wird verwiesen.
- Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
- Kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
- Forschung

Infrastruktur

- Krankenhäuser
- Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - Hierunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die auf die städtebauliche Erneuerung oder Entwicklung eines Gebietes ausgerichtet sind, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist. In Hückeswagen kommen hierfür insbesondere Maßnahmen in Betracht, die in dem durch Beschluss des Rates festgelegten Untersuchungsgebiet für die Innenstadt liegen.
- Ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - Dies umfasst auch die Bereiche Dorferneuerung und ländlicher Wegebau als infrastrukturelle Voraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie Infrastrukturmaßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus (z.B. Wander-, Rad- oder Reitwege).
- Kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- Informationstechnologie
 - Dies umfasst auch den Bereich „Breitband.“
- Sonstige Infrastrukturinvestitionen
 - Nach heutiger Rechtslage sind Investitionen auf solche Maßnahmen beschränkt, für die eine Bundesgesetzgebungskompetenz besteht (z.B. energetische Sanierung, Schaffung von Barrierefreiheit in Gebäuden, bauliche Lärmschutzmaßnahmen). Auf die beabsichtigte Grundgesetzänderung, s.u., wird verwiesen.

Für bestimmte Bereiche (z.B. Schulinfrastruktur) ist die Förderung derzeit auf solche Maßnahmen beschränkt, für die es eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gibt, z.B. die energetische Sanierung. Es ist jedoch eine Grundgesetzänderung geplant. Nach deren Inkrafttreten – voraussichtlich im Juli 2009 – werden die Finanzhilfen nicht mehr auf Gebiete mit Bundesgesetzgebungskompetenz beschränkt sein. Das bedeutet, dass in den genannten Bereichen Investitionsvorhaben auch dann förderfähig sein werden, bei denen keine energetische Sanierung vorgenommen wird. Insgesamt muss aber der energetischen Sanierung eine besondere Bedeutung zukommen, auch um eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte durch Senkung von Heiz- und Betriebskosten zu ermöglichen.

Im Förderbereich „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ entfällt ebenfalls die Beschränkung auf Bereiche, für die der Bund eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat, mit der Folge, dass beispielsweise auch Investitionen in Einrichtungen des Sports und der Kultur förderfähig sein werden.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Kommunen durch die pauschale Bereitstellung der Mittel zum einen die Freiheit haben, die Mittel nach ihren örtlichen Bedürfnissen einzusetzen. Zum anderen haben sie aber auch die Pflicht, selbst sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme gegeben sind.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die im Rahmen des Konjunkturpaketes II in Hückeswagen durchzuführenden bzw. geförderten Maßnahmen durch den Rat der Stadt Hückeswagen in der Sitzung am 4. Juni 2009 beschlossen werden, damit schnellstmöglich mit der Durchführung begonnen werden kann.

Beigefügt ist eine Liste mit möglichen Maßnahmen. Die dabei genannten Kosten konnten zum Teil nur grob geschätzt werden, so dass sich bei der weiteren Vorbereitung noch größere Änderungen ergeben können. Zu den einzelnen Maßnahmen sind weitere Erläuterungen beigefügt.

Gerade im Hinblick darauf, dass sich aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise die Einnahmesituation auch für die Stadt Hückeswagen mit großer Wahrscheinlichkeit kurz- und mittelfristig negativ entwickeln wird, sollte besonderes Augenmerk auf solche Maßnahmen gelegt werden, durch die zukünftige Energie- oder Betriebskosten reduziert werden bzw. die den Unterhaltungs- und Investitionsaufwand in späteren Jahren reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Änderung oder Ergänzung des beschlossenen Haushaltes ist nicht erforderlich, sofern die Maßnahmen vollständig mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Konjunkturpaket II finanziert werden können.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Dietmar Persian

Anlagen:

Vorschlagsliste
Maßnahmenbeschreibungen